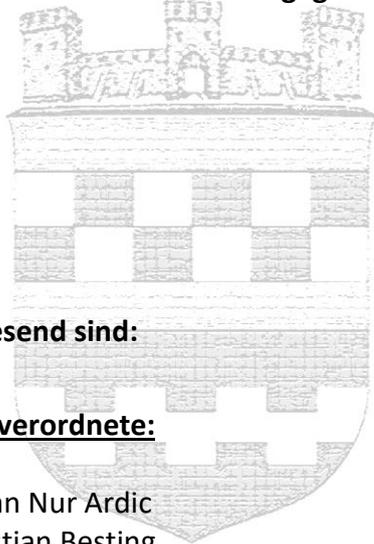


11. Sitzung

des Rates der Stadt Bergneustadt
in der Begegnungsstätte Krawinkel-Saal, Kölner Str. 260



Sitzungstag

22.06.2022

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 19:32 Uhr

Anwesend sind:

Stadtverordnete:

Tugyan Nur Ardic
Sebastian Besting
Tanja Bonrath
Erdogan Caylak
Albert Funk
Jonathan Gauer
Thomas Gothe
Daniel Grütz
Heiner Grütz
Stephan Hatzig
Christian Hoene
Detlef Kämmerer
Doris Klaka
Antje Kleine
Axel Krieger

Thomas Kubitzki
Wolfgang Lenz
Sascha Maiworm
Hans Helmut Mertens
Sonja Nemitz-Günther
Jens Holger Pütz
Lisa Marie Pütz
Sven Oliver Rüsche
Reinhard Schulte
Ralf Siepermann
Thomas Stamm
Dr. Christoph Stenschke
Bettina Thauer
Isolde Weiner
Roland Wernicke

von der Verwaltung:

BM Matthias Thul
AV Uwe Binner
StK Bernd Knabe
StVRin Claudia Adolfs

Dipl.-Ing. Kai Hoseus
StOI Janina Hortmann
Verw.-Angest. Anja Mattick

Gäste:

Prof. Hartmut Welters, post welters + partner mbB, Dortmund

Es fehlen:

Stefan Heidtmann
Heinz-Dieter Johann

Mehmet Pektas
Heike Schmid

Tagesordnung
11. Sitzung
des Rates der Stadt Bergneustadt
am 22.06.2022

TOP	Beschluss- Vorl.-Nr.	Bezeichnung des Tagesordnungspunktes	Seite
-----	-------------------------	--------------------------------------	-------

Öffentliche Sitzung

		Einwohnerfragestunde	4
1.		Umbesetzung von Gremien und Ausschüssen	4
2.	0272/2022	7. Fortschreibung Abwasserbeseitigungskonzept (2023-2028) und 3. Fortschreibung Niederschlagswasserbeseitigungskonzept (2023-2028) im Einzugsgebiet der Stadt Bergneustadt	4
3.	0285/2022	38. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren zur Aufstellung des BP 69 Wiebusch <ul style="list-style-type: none">• Abwägung der Anregungen und/oder Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und• Beschluss der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	5
4.	0275/2022	Neuaufstellung des Regionalplans Köln <u>hier</u> : Stellungnahme der Stadt Bergneustadt zur öffentlichen Auslegung	5
5.	0283/2022	2. Nachtrag vom xx.xx.2022 zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bergneustadt vom 07.05.2018	6
6.	0284/2022	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Bergneustadt im Jahr 2022; hier: verkaufsoffener Sonntag anlässlich des 5. Bergneustädter Oldtimerfests am 25.09.2022	7
7.	0287/2022	Antrag der UWG-Fraktion betr. Entgeltordnung für die Überlassung von Räumlichkeiten der Stadt Bergneustadt vom 12.06.2022 <u>hier</u> : Gebühren für Vereine im Krawinkel-Saal	7
7.1.	0262/2022	Entgeltordnung für die Überlassung von Räumlichkeiten der Stadt Bergneustadt	8

8.	0231/2022	Antrag der SPD-Fraktion betr. umgehende Freischaltung von WLAN für Schüler vom 10.02.2022	9
9.	0271/2022	Antrag der SPD-Fraktion betr. Anmietung von Luftreinigungsgeräten mit Filterfunktion für die Schulen in Bergneustadt vom 11.05.2022	9
10.	0265/2022	Antrag der FDP-Fraktion betr. Flächenreduzierung Bergneustädter Friedhöfe zur dauerhaften Senkung der Bestattungskosten vom 29.08.2021 – Ratssitzung am 08.09.2021 TOP 21	11
11.	0288/2022	Grabschmuck auf pflegefreien Grabstätten	11 -12
11.1.	0264/2022	Grabschmuck auf pflegefreien Grabstätten	
11.2.	0213/2022	Einwohneranregung vom 03.01.2022 gemäß § 24 GO NRW des Dr. Uwe Wintersohl betr. Friedhofsordnung	
11.3.	0234/2022	Antrag der SPD-Fraktion betr. Änderung der Friedhofsordnung vom 16.02.2022	
11.4.	0237/2022	Antrag UWG-Fraktion betr. Friedhofssatzung vom 19.02.2022	
12.		Flüchtlinge / Asyl	12
13.		Mitteilungen	12
14.		Anfragen, Anregungen, Hinweise	
14.1.		Anregung des Stv. Wernicke betr. 9-Euro-Ticket	12

Nichtöffentliche Sitzung

		Änderung der Tagesordnung	
15.	0286/2022	Integriertes Handlungskonzept (IHK) Hackenberg Vergabe der Abbrucharbeiten für das Haus "Breslauer Straße 36"	13
16.	0289/2022	Grundstücksangelegenheit	13
17.		Berichte aus den Gremien	14
18.		Mitteilungen	
18.1.		Ehemaliges Extra-Markt-Gelände	14
18.2.		Beantwortung zu TOP 9.1 Haupt- und Finanzausschuss am 15.06.2022 – Kopierkosten an Schulen	14
19.		Anfragen, Anregungen, Hinweise	
19.1.		Anfrage des Stv. Hatzig betr. Gesundheitszustand von Flüchtlingen	14

BM Thul stellt fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde und eröffnet nach Feststellung der Beschlussfähigkeit die 11. Sitzung des Rates der Stadt Bergneustadt.

Öffentliche Sitzung

Einwohnerfragestunde

Es gibt keine Wortmeldung.

1. Umbesetzung von Gremien und Ausschüssen -FB 1/4

Stv. D. Grütz beantragt für die SPD-Fraktion die Aufnahme der Stv. Bonrath als weiteres stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Umwelt und Zukunftsfragen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2. 7. Fortschreibung Abwasserbeseitigungskonzept (2023-2028) und 3. Fortschreibung Niederschlagswasserbeseitigungskonzept (2023-2028) im Einzugsgebiet der Stadt Bergneustadt 0272/2022-FB 4

Nach einer kurzen Erläuterung durch BM Thul fasst der Rat der Stadt Bergneustadt folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt die 7. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) gem. § 46 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) NRW. Gleichzeitig beschließt der Rat der Stadt Bergneustadt die 3. Fortschreibung des Niederschlagswasserbeseitigungskonzeptes (NBK) gem. § 47 Abs. 3 LWG NRW. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden in die Haushaltspläne künftiger Jahre bzw. in die Finanzplanung eingestellt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3. **38. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren zur Aufstellung des BP 69 Wiebusch**

- **Abwägung der Anregungen und/oder Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und**
- **Beschluss der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

0285/2022-FB 4

BM Thul begrüßt zu diesem TOP Herrn Prof. Hartmut Welters von post welters + partner mbB, Dortmund. Nach einer kurzen Einführung führt dieser anschließend durch die Abstimmung der dem Protokoll als Anlage beigefügten Einzelabwägungen.

BM Thul bedankt sich bei Herrn Prof. Welters für seine Ausführungen. Im Anschluss fasst der Rat der Stadt Bergneustadt folgenden

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt gemäß § 2 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, einzeln über die in der Anlage mit abgedruckten und mit einer Beschlussempfehlung versehenen Anregungen und/oder Bedenken, die während der frühzeitigen Beteiligung von der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangen sind (Tabelle Anlage lfd. Nr. 1 - 10).
2. Die geänderte Begründung der Änderung des Flächennutzungsplans (Teil A und B) und der Plan-Entwurf werden zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt (Offenlage).
Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4. **Neuaufstellung des Regionalplans Köln**
hier: Stellungnahme der Stadt Bergneustadt zur öffentlichen Auslegung
0275/2022-FB 4

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Der Rat beschließt die Einreichung der Stellungnahme der Stadt Bergneustadt zum Aufstellungsverfahren zur Neuaufstellung des Regionalplans Köln.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. **2. Nachtrag vom xx.xx.2022 zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bergneustadt vom 07.05.2018
0283/2022-FB 3**

Zunächst wiederholt Stv. Krieger seine Anfrage aus der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 15.06.2022, dass das Abstellung von Abfallbehältern auf Parkplätze/Geh- und Radwegen gem. der Straßenverkehrsordnung als Behinderung gelte und nicht zulässig sei.

StVRin Adolfs erklärt daraufhin, dass sich die zitierte Regelung der Straßenverkehrsordnung auf den fließenden Verkehr beziehe, für den das Ordnungsamt nicht zuständig sei. Ebenso führt sie an, dass mit dem 2. Nachtrag in § 7 der Ordnungsbehördlichen Verfügung inhaltlich keine neue Regelung getroffen wurde. Lediglich für die Zeit nach der Abfuhr sei eine Ergänzung aufgenommen worden.

Stv. Kämmerer bittet die Verwaltung daraufhin um Auskunft, ob es in der Vergangenheit irgendwelche Probleme bzw. Beschwerden diesbezüglich gegeben habe.

Die Verwaltung teilt daraufhin mit, dass es keine nennenswerten Beschwerden in dieser Angelegenheit gebe.

Stv. Hoene erklärt, dass es garantiert möglich sei, über die Problematik zu diskutieren. Er halte den Hinweis in der Verordnung, dass die Sicherheit im öffentlichen Raum nicht gefährdet werden darf, für ausreichend. Er sehe daher keinen Grund, die Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung abzulehnen.

Ergänzend teilt Stv. Lenz mit, dass es ein Urteil des OVG Münster gebe. Demnach sei es erlaubt, Abfallbehälter im öffentlichen Raum abzustellen, jedoch nicht dauerhaft. Aus diesem Grund entspreche die Ordnungsbehördliche Verordnung der gängigen Rechtsprechung.

Im Anschluss fasst der Rat der Stadt Bergneustadt folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt den als Anlage beigefügten 2. Nachtrag vom xx.xx.2022 zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bergneustadt vom 07.05.2018.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 1 Enthaltung

6. **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Bergneustadt im Jahr 2022; hier: verkaufsoffener Sonntag anlässlich des 5. Bergneustädter Oldtimerfests am 25.09.2022**
0284/2022-FB 3

Der Rat der Stadt Bergneustadt fasst folgenden

Beschluss:

Der Rat beschließt die dem Protokoll als Anlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Bergneustadt im Jahr 2022.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 2 Enthaltungen

7. **Antrag der UWG-Fraktion betr. Entgeltordnung für die Überlassung von Räumlichkeiten der Stadt Bergneustadt vom 12.06.2022**
hier: Gebühren für Vereine im Krawinkel-Saal
0287/2022-FB 4

BM Thul weist darauf hin, dass der Haupt- und Finanzausschuss beschlossen habe, die Entgeltordnung für die Überlassung von Räumlichkeiten der Stadt Bergneustadt in modifizierter Form in den Rat einzubringen.

Stv. J. H. Pütz teilt mit, dass die UWG-Fraktion die Tarifierhöhungen insgesamt für exorbitant hoch halte. Vereine, die durch ihre ehrenamtliche Arbeit einen wichtigen Beitrag für das gesellschaftliche und soziale Leben in der Stadt leisten, würden durch diese Gebührensätze enorm belastet.

BM Thul erklärt, dass aufgrund der fortschreitenden Kostenentwicklung 2019/2020 eine neue Kostenkalkulation durchgeführt wurde, um eine entsprechende Nutzungsentgelteanpassung vornehmen zu können. Nehme man das Jahr 2019 als Basis und belasse den Tarif 2 auf alter Höhe, betrüge der Verlust für den städtischen Haushalt 5.000 €. Es sei nachvollziehbar, dass man die Vereine unterstützen wolle. Insbesondere weist er darauf hin, dass Personalkosten z. B. für Auf- und Abbau bei Veranstaltungen nicht weitergegeben werden, sondern schon jetzt der Steuerzahler trage. Lediglich die Verbrauchskosten für Strom und Wasser werden bei der Gebührenkalkulation zugrunde gelegt. Zudem seien diese seit 2012 nicht erhöht worden. Besonders gibt er zu bedenken, dass das Defizit in Höhe von 5.000 € einen Grundsteuerpunkt ausmache.

Stv. D. Grütz weist darauf hin, dass die SPD-Fraktion im Haupt- und Finanzausschuss den Vorschlag gemacht habe, den Tarif 2 auf dem Niveau aus dem Jahr

2012 zu belassen. Der Ausschuss habe daraufhin eine Beschlussempfehlung mit dieser Änderung an den Rat ausgesprochen.

Nach einer sich anschließenden kontroversen Diskussion lehnt der Rat der Stadt Bergneustadt folgenden **Antrag** ab:

Die Gebührensätze, unter anderem für den Krawinkel-Saal, wurden in der AG Gebühren, Satzungen, Baubetriebshof im Vorfeld diskutiert und dem Stadtrat mit Mehrheit empfohlen. Die UWG-Fraktion beantragt an dieser Stelle, dass sich nochmals ausführlich mit diesem Thema auseinandergesetzt wird. Die Gebührenerhöhung um 40 % von 35 €/Std. auf 49 €/Std. ist enorm und schon die alten gültigen Gebührensätze waren sehr hoch. Auch die Steigerungen von über 60 % für private Anmietungen ist enorm.

Abstimmungsergebnis: 3 Jastimmen, 28 Neinstimmen

7.1. **Entgeltordnung für die Überlassung von Räumlichkeiten der Stadt Bergneustadt 0262/2022-FB 4**

BM Thul teilt mit, dass der Haupt- und Finanzausschuss eine Beschlussempfehlung dahingehend ausgesprochen habe, den Tarif 1 in der jetzt vorgeschlagenen Höhe zu beschließen und den Tarif 2 auf dem Gebührenniveau des Jahres 2012 zu belassen.

Stv. J. H. Pütz beantragt für die UWG-Fraktion, einzeln über die Tarife 1 und 2 abzustimmen.

Nach der Beantwortung einiger Verständnisfragen lehnt der Stadtrat mit 28 Neinstimmen bei 3 Jastimmen die Einzelabstimmung der Gebührentarife ab.

Anschließend fasst der Rat der Stadt Bergneustadt folgenden

Beschluss:

Der Rat beschließt die 1. Änderung der Entgeltordnung für die Überlassung von Räumlichkeiten der Stadt Bergneustadt.

Artikel 1

§ 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die Höhe der Nutzungsentgelte pro Stunde sowie der zu hinterlegenden Kauti-
onen werden wie folgt festgesetzt (in Euro):

		Tarif 1	Tarif 2	Kauti- on
BGS Krawinkelsaal	gesamt	110,00	35,00	750,00
	abgeteilt groß	90,00	31,00	500,00

	abgeteilt klein	75,00	28,00	400,00
BGS Hackenberg		59,00	25,00	250,00
Bürgerhaus Neuenothe		20,00	5,00	200,00
Aula Gymnasium		140,00	41,00	400,00
Aula Realschule		140,00	41,00	400,00
Sporthalle Bursten		285,00	71,00	800,00
Sonstige Räume	pro Raum	10,00	5,00	50,00

Artikel 2

Die 1. Änderung der Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 17 Jastimmen, 13 Neinstimmen, 1 Enthaltung

8. **Antrag der SPD-Fraktion betr. umgehende Freischaltung von WLAN für Schüler vom 10.02.2022**
0231/2022-FB 3

BM Thul und StVRin Adolfs erklären, dass die Förderanträge zum Digitalpakt zwischenzeitlich genehmigt wurden. Momentan laufe das Ausschreibungsverfahren. Ergebnisse hierzu lägen jedoch noch nicht vor. Im Anschluss an die Ausschreibung erfolge die Umsetzung des Second Level Supports.

Auf Nachfrage des Stv. D. Grütz teilt BM Thul mit, dass er sich bei der Maßnahmenumsetzung terminlich nicht festlegen könne. Die Verwaltung achte jedoch darauf, dass eine Umsetzung schnellstmöglich erfolge.

Aufgrund dieser Erläuterung beantragt Stv. D. Grütz für die SPD-Fraktion die Absetzung des Antrages vom 10.02.2022 von der Tagesordnung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9. **Antrag der SPD-Fraktion betr. Anmietung von Luftreinigungsgeräten mit Filterfunktion für die Schulen in Bergneustadt vom 11.05.2022**
0271/2022-FB 3

Stv. D. Grütz weist darauf hin, dass der Antrag bereits im Mai formuliert wurde, aber die mittlerweile erreichten Infektionszahlen machten deutlich, wie wichtig es sei, bereits jetzt für Herbst/Winter sinnvolle Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung zu treffen. Die im vergangenen Jahr gefundene Kompromisslösung betreffend der Luftreinigungsanlagen sei von den Schulen positiv beschieden worden. Daher bitte er, um eine Schulschließung im kommenden Herbst/Winter zu vermeiden, den erneuten Antrag der SPD-Fraktion, Luftreinigungsgeräte für Lerngruppen, in denen Kinder bis zum 12. Lebensjahr teilnehmen, zu unterstützen.

BM Thul erklärt, dass der ursprüngliche SPD-Antrag von einer Beschaffung der Geräte ausgegangen sei. Aufgrund der Höhe der Anschaffungskosten sei es erforderlich gewesen, einen Nachtragshaushalt aufzustellen und zu beschließen. Somit sei eine rechtzeitige Beschaffung der Luftreinigungsgeräte nicht möglich gewesen. Aus diesem Grund sei auf die Möglichkeit der Leihe ausgewichen worden. Gemäß des NKF-COVID-19-Isolierungsgesetzes ist es möglich, diese Kosten im städt. Haushalt zu isolieren und für mehrere Jahre abzuschreiben. Zudem sei das 2. Argument ausschlaggebend für eine Beschlussmehrheit gewesen. Im vergangenen Jahr gab es für Kinder unter dem 12. Lebensjahr keine Möglichkeit, sich gegen Corona impfen zu lassen. Insbesondere weist er darauf hin, dass der Auf- und Abbau der Luftreinigungsgeräte von den Mitarbeitern des Baubetriebshofes gestemmt wurde. Allein hierfür seien 337 Stunden entstanden. Des Weiteren teilt BM Thul mit, dass er dem Antrag nicht zustimmen könne. Zum einen habe die STIKO zwischenzeitlich eine Impfpflicht für Kinder ab dem 5. Lebensjahr ausgesprochen, zum anderen könne die Miete der Geräte im Haushalt nicht mehr isoliert werden. Nach seinen Berechnungen habe die Verwaltung bei einer Miete von 4 bis 5 Monaten im Jahr 2023 einen Aufwand in Höhe von ungefähr 63.000 € zu tragen, der voll grundsteuerwirksam werde.

Stv. Schulte teilt mit, dass die CDU-Fraktion gegen die Luftfilter gewesen sei. Letztlich habe die Fraktion nur zugestimmt, da es nicht möglich gewesen sei, Kinder unter dem 12. Lebensjahr zu impfen. Dieser Grund sei mit der Impfpflicht der STIKO nunmehr weggefallen. Mittlerweile sei es möglich, sich vor der Gefahr, die von Corona ausgehe, sehr gut zu schützen. Die CDU-Fraktion werde daher den Antrag ablehnen.

Stv. J. H. Pütz erklärt, dass die UWG-Fraktion die Meinung vertrete, wer Kinder impft, sich an ihnen versündigte. Die UWG lehne den Antrag der SPD-Fraktion ebenfalls ab.

Stv. Lenz halte es für gut angelegtes Geld, da damit verhindert würde, dass Kinder krank würden. Zudem halte er es für sinnlos, über Grundsteuerpunkte zu reden, wenn der Nutzen für Kinder gegeben sei.

In einer weitergehenden kontroversen Diskussion teilt BM Thul auf Nachfrage mit, dass die Bürgermeister der Nachbargemeinden mehrheitlich gegen eine Leihe dieser Geräte gewesen seien. Ihm sei lediglich bekannt, dass die Stadt Gummersbach Luftfilter gekauft habe und dadurch ein anderer Sachverhalt vorliege.

Im Anschluss lehnt der Rat der Stadt Bergneustadt den folgenden Antrag der SPD-Fraktion ab:

Die Stadt Bergneustadt mietet zur Bekämpfung der Corona-Pandemie und zur Sicherung des geordneten Schulbetriebes Luftreinigungsanlagen für die städtischen Schulen wenigstens für alle Lerngruppen, an denen Kinder bis zu einem Lebensalter von 12 Jahren sitzen, ab dem Oktober 2022 für einen Zeitraum von sechs Monaten an.

Abstimmungsergebnis: 14 Jastimmen, 17 Neinstimmen

10. **Antrag der FDP-Fraktion betr. Flächenreduzierung Bergneustädter Friedhöfe zur dauerhaften Senkung der Bestattungskosten vom 29.08.2021 – Ratssitzung am 08.09.2021 TOP 21
0265/2022-FB 4**

Stv. Hoene bitte in diesem Zusammenhang um Auskunft, ob es möglich sei, den aktuellen prozentualen Belegungsplan der Friedhöfe zu erhalten.

BM Thul sagt zu, dass diese Zahlen im Nachgang noch mitgeteilt werden. Ansonsten habe sich der Antrag aufgrund der Erläuterungen erledigt.

11. **Grabschmuck auf pflegefreien Grabstätten
0288/2022-FB 4**

- 11.1. **Grabschmuck auf pflegefreien Grabstätten
0264/2022**

- 11.2. **Einwohneranregung vom 03.01.2022 gemäß § 24 GO NRW des Dr. Uwe Winter-
sohl betr. Friedhofsordnung
0213/2022**

- 11.3. **Antrag der SPD-Fraktion betr. Änderung der Friedhofsordnung vom 16.02.2022
0234/2022**

- 11.4. **Antrag UWG-Fraktion betr. Friedhofssatzung vom 19.02.2022
0237/2022**

Nach einer einführenden Erläuterung durch BM Thul teilt Stv. Hatzig mit, dass die Anträge der SPD- sowie der UWG-Fraktion eine Änderung der Friedhofssatzung beinhalten. Aus seiner Sicht müsse die Friedhofssatzung dahingehend geändert werden, dass lediglich an den drei bestimmten Stellen das Ablegen von Blumenschmuck etc. gestattet sei. Dies müsse für jeden Bürger verständlich formuliert werden.

BM Thul teilt mit, die Angelegenheit könne bereits heute in Form einen Vorratsbeschlusses, dass die Satzung entsprechend geändert werde, beschlossen werden. Die formale Satzungsänderung könne dann noch nachträglich erfolgen.

Auf Nachfrage des Stv. Hoene erklärt Stv. J. H. Pütz, dass der Antrag der UWG bereits erledigt sei. Der Baubetriebshofs achte darauf, dass die Sachen erst vor dem ersten Grasschnitt abgeräumt würden.

Abschließend teilt Stv. Lenz mit, dass er die Einrichtung von Sammelecken, an denen jeder etwas abstellen könne, für unpersönlich halte. Zudem habe dieses Vorgehen keinerlei Bezug zu dem Verstorbenen. Hierfür Geld auszugeben sei absoluter Quatsch.

Anschließend fasst der Rat der Stadt Bergneustadt folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt, drei Ablageflächen für Grabschmuck auf dem Friedhof Bergneustadt zum Angebotspreis von je 3.898,44 € zu errichten. Darüber hinaus sollen die aktuellen Satzungsregelungen bezüglich der pflegefreien Grabstätten bestehen bleiben. Ein gesonderter Hinweis auf die Ablageflächen wird in die Satzung entsprechend aufgenommen.

Abstimmungsergebnis: 23 Jastimmen, 6 Neinstimmen, 2 Enthaltungen

12. **Flüchtlinge / Asyl**
-FB 3

Der Stadtrat nimmt die der Einladung beigefügte Aufstellung zur aktuellen Flüchtlingssituation zur Kenntnis.

13. **Mitteilungen**

./.

14. **Anfragen, Anregungen, Hinweise**

14.1. **Anregung des Stv. Wernicke betr. 9-Euro-Ticket**

Stv. Wernicke bittet alle Anwesenden, die noch den Erwerb des 9-Euro-Tickets während der Urlaubszeit in Erwägung ziehen, darauf zu achten, dies bei der OVAG vorzunehmen und nicht am Urlaubsort. Dies sei für die statistische Auswertung der Bedarfszahlen (Fahrgastzahlenstatistik) der OVAG wichtig.

38. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 69 – Wiebusch

Stellungnahme der Verwaltung zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Nr.	Behörde/Sonstiger Träger öffentlicher Belange Inhalt der Stellungnahme	Planerische Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag und Abstimmungsergebnis
1.	Bezirksregierung Köln – Dezernat 54 – Gewässerentwicklung, Schreiben vom 27.04.2022		
	Es wird keine Betroffenheit der Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde) erkannt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. <u>Abstimmungsergebnis:</u> einstimmig
2.	Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL West, PTI 22, Köln, Schreiben vom 02.05.2022		
	<p>Gegen die Planung gibt es keine Einwände.</p> <p>Es werden folgende Hinweise gegeben: <i>„Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung Ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.“</i> (...)</p> <p>Darüber hinaus werden allgemeine technische Hinweise bzgl. der Sicherung, Veränderung oder Verlegung ihrer Anlagen angeführt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei der überplanten Fläche handelt es sich um eine landwirtschaftliche Nutzfläche. Dass hier Telekommunikationslinien verlaufen, ist weder vor Ort erkennbar noch wahrscheinlich. Eine zeichnerische Darstellung wurde nicht beigefügt. In der Stellungnahme der Telekom vom 25.03.2022 zum parallel laufenden Bebauungsplanverfahren (Bebauungsplan Nr. 69) wurde mitgeteilt, dass sich keine Telekommunikationslinien im Planbereich befinden würden.</p> <p>Sollten sich dennoch wider Erwarten im Plangebiet Telekommunikationslinien befinden, so erfolgt der Umgang hiermit gemäß den technischen Regelwerken. Eventuelle</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u> einstimmig</p>

		planungsbedingte Verlegungen erfolgen auf Kosten des Verursachers.	
3.	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Bergisches Land, Gummersbach, Schreiben vom 12.05.2022		
	Gegen die zeichnerische Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Zum Wiebusch“ wird aus forstlicher Sicht nicht widersprochen. Anregungen oder Hinweise werden nicht gegeben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. <u>Abstimmungsergebnis:</u> einstimmig
4.	Thyssengas GmbH, Dortmund, Schreiben vom 13.05.2022		
	Durch die o.g. Maßnahme werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen. Neuverlegungen in diesem Bereich sind zur Zeit nicht vorgesehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. <u>Abstimmungsergebnis:</u> einstimmig
5.	Aggerverband, Gummersbach, Schreiben vom 18.05.2022		
5.1	Aus Sicht der Abwasserbehandlung wird mitgeteilt, dass sich das Plangebiet im Einzugsgebiet der Kläranlage Krummenohl befindet und nicht im derzeit gültigen Netzplan enthalten ist. Aus Sicht der Abwasserbehandlung kann erst eine abschließende Stellungnahme erfolgen, wenn genaue Aussagen über Art und Menge des neu anfallenden Schmutzwassers vorliegen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die informative Mitteilung wird an die entsprechende Fachplanung weitergeleitet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. <u>Abstimmungsergebnis:</u> einstimmig

	Neuverlegungen in diesem Bereich sind zur Zeit nicht vorgesehen.		
5.2	<p>Aus Sicht des Bereiches Gewässerentwicklung und -unterhaltung wird mitgeteilt: Durch die geplante Ausweisung einer vorhandenen Grünfläche als Wohnbaufläche und Versiegelung von Flächen in dem Plangebiet ergeben sich ggf. Änderungen bei der Niederschlagswasserbeseitigung. Wie bereits bei einem vor Ort Termin am 15.06.2021 besprochen sowie in der Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 69 Am Wiebusch erläutert, sollte bei der Änderung des Flächennutzungsplanes folgendes Berücksichtigung finden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bis zur abschließenden Sanierung der HRBs sind Einleitungen in den vorhandenen Regenwasserkanal nicht möglich. • Die Einleitung in den Quellbereich des Leienbaches ist gemäß Merkblatt DWA-M102- 3/BWK-M3 nicht zulässig. • In Abhängigkeit der gegebenen hydrogeologischen Verhältnisse ist der Versickerung von Niederschlagswässern vor Ort, bestenfalls auf den Grundstücken selbst, gegenüber der punktuellen Einleitung in ein Gewässer unbedingt Vorrang einzuräumen. Dach- sowie Fassadenbegrünung sollten dabei mehr Retentionsfläche bieten. • Die Zugänglichkeit zum Gewässer auch für schweres Arbeitsgerät zur Durchführung von Gewässerunterhaltungsarbeiten durch den Aggerverband, z. B. zur Sicherung des Abflusses, muss gewährleistet werden. <p>Es wird nachdrücklich empfohlen, vor Schaffung neuer Baurechte die</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und an die zuständige Fachplanung mit der Bitte um Beachtung weitergeleitet.</p> <p>Bei einer Änderung des Flächennutzungsplanes handelt es sich um eine vorbereitende Bauleitplanung. Mit Ausnahme der Einschätzung, dass eine grundsätzliche Entwässerung zukünftiger Bauflächen möglich ist, werden auf dieser Planungsebene keine detaillierten Aussagen/Untersuchungen zur Entwässerung von überplanten Flächen getroffen. Dies obliegt dann der nachgeordneten Bauleitplanung, d.h. dem Bebauungsplan.</p> <p>Da es sich bei der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung um ein Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 69 »Wiebusch« handelt, werden die entsprechenden weitergehenden fachtechnischen Fragestellungen zur Gebietsentwässerung im Rahmen des nachgeordneten Bebauungsplanverfahren durch ein Fachingenieurbüro bearbeitet. Hierbei wird ein Entwässerungskonzept erarbeitet, dass vor Abschluss des Bebauungsplanverfahrens mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt wird.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und an die zuständige Fachplanung mit der Bitte um Beachtung weitergeleitet.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u> einstimmig</p>

	Entwässerungsplanung soweit fortzuführen, dass eine Niederschlagswasserbeseitigung gewässerverträglich sichergestellt werden kann.		
6.	Industrie- und Handelskammer zu Köln, Schreiben vom 18.05.2022		
	Die IHK Köln, Geschäftsstelle Oberberg, sieht zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Belange der gewerblichen Wirtschaft nicht berührt. Sie hat daher gegen diese Bauleitplanung keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. <u>Abstimmungsergebnis:</u> einstimmig
7.	Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Dortmund, Schreiben vom 20.05.2022		
	Aus bergbehördlicher Sicht werden folgende Hinweise gegeben: Der Geltungsbereich der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt teilweise über einer bereits erloschenen Bergbauberechtigung, deren letzter Eigentümer nicht mehr erreichbar ist. Eventuell vorhandene Rechtsnachfolger des letzten Eigentümers sind hier nicht bekannt. Aus den vorgenannten Gründen teile ich Ihnen daher mit, dass in den hier derzeit vorliegenden Unterlagen im Planbereich kein umgegangener Bergbau dokumentiert ist. Mit bergbaulich bedingten Einwirkungen auf die Tagesoberfläche ist demnach nicht zu rechnen und es bestehen aus bergbehördlicher Sicht keine Bedenken zum in Rede stehenden Bebauungsplan.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden an die entsprechende Fachplanung weitergeleitet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. <u>Abstimmungsergebnis:</u> einstimmig

	Darüber hinaus werden in der Stellungnahme Hinweise gegeben, wie die Erhebung der Daten zustande gekommen ist und wo Möglichkeiten zu einem digitalen Zugang von Geodaten und Fachinformationen bestehen.		
8.	Die Autobahn GmbH des Bundes - Niederlassung Westfalen - Außenstelle Bochum, Schreiben vom 23.05.2022		
	Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. <u>Abstimmungsergebnis:</u> einstimmig
9.	PLEdoc GmbH - Netzauskunft, Essen, Schreiben vom 23.05.2022		
	Es wird mitgeteilt, dass Versorgungsanlagen der folgender Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme <u>nicht</u> betroffen werden: <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund 	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. <u>Abstimmungsergebnis:</u> einstimmig

	<ul style="list-style-type: none"> • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH). 		
10.	Oberbergischer Kreis - Amt für Planung, Entwicklung und Mobilität, Gummersbach, Schreiben vom 25.05.2022		
10.1	<p><u>Landschaftsschutz. Artenschutz</u> Gegen die geplante 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergneustadt bestehen aus landschaftspflegerischer Sicht, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung, keine grundsätzlichen Bedenken. Bei weiterer planerischer Qualifizierung des FNP für den fraglichen Teilbereich, ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu beachten. Im Zuge der Konkretisierung des Planverfahrens über B - Pläne oder verbindliche Satzungen sind die näheren Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes, sowie die Verwaltungsvorschrift Artenschutz und die Handlungsempfehlung Artenschutz zu beachten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise betreffen die nachgeordnete Planungsebene und werden entsprechend im Bebauungsplanverfahren (hier: Bebauungsplan Nr. 69) sachgerecht abgearbeitet. Die Hinweise werden an die zuständige Fachplanung weitergeleitet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden im nachgeordneten konkretisierenden Bebauungsplanverfahren sachgerecht berücksichtigt.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u> einstimmig</p>
10.2	<p><u>Umweltamt, 67/12 - Gewässerschutz</u> Aus Sicht des Gewässerschutzes wird darauf hingewiesen, dass sich am südlichen Rand des Planungsbereiches der „Leienbach“ befindet. Dementsprechend sind im Rahmen der Bauleitplanung insbesondere die Regelungen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise betreffen aufgrund ihres Konkretisierungsgrades nicht die Ebene des vorbereitenden Bauleitplans (Flächennutzungsplan) und sind daher im Rahmen der</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden im nachgeordneten konkretisierenden Bebauungsplanverfahren sachgerecht berücksichtigt.</p>

	zum Gewässerrandstreifen des § 38 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie des § 31 Landeswassergesetzes NRW (LWG-NRW) zu beachten. Ebenso wird auf die Berücksichtigung der Regelung des §97 (4) LWG-NRW hingewiesen. Sofern die zuvor genannten Belange im Rahmen der Bauleitplanung beachtet werden, bestehen aus Sicht des Gewässerschutzes keine Bedenken gegen die 38. Änderung des FNP der Stadt Bergneustadt.	nachgeordneten Planungsebene (hier: Bebauungsplan Nr. 69) zu berücksichtigen. Die Hinweise werden entsprechend an die zuständige Fachplanung weitergeleitet.	<u>Abstimmungsergebnis:</u> einstimmig
10.3	<p><u>Umweltamt, 67/12 - Kommunale Abwasserbeseitigung</u></p> <p>Die Punkte 1 bis 6 der Stellungnahme vom 04.04.2022 zum BP 69 haben weiterhin Gültigkeit und sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Neubaugebiet des BP 69 „Am Wiebusch“ ist im ABK der Stadt Bergneustadt nicht dargestellt und ist bei der Fortschreibung mit aufzunehmen. 2. Wie aus den schriftlichen Unterlagen hervorgeht, soll das anfallende Niederschlagswasser auf den einzelnen Baugrundstücken zur Versickerung gebracht werden. Die Versickerungsfähigkeit ist bei der weiteren Planung für das Baugebiet nachzuweisen. 3. Bei Einleitung des Niederschlagswassers über Rigolen oder Sickerschächte ist ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren erforderlich, welches frühzeitig bei der UWB zu beantragen ist. 4. Sollte das Niederschlagswasser durch eine städtische Sammelkanalisation in den Leienbach eingeleitet werden, ist dies mit der 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise betreffen aufgrund ihres Konkretisierungsgrades nicht die Ebene des vorbereitenden Bauleitplans (Flächennutzungsplan) und sind daher im Rahmen der nachgeordneten Planungsebene (hier: Bebauungsplan Nr. 69) zu berücksichtigen.</p> <p>Die Hinweise werden entsprechend an die zuständige Fachplanung weitergeleitet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden im nachgeordneten konkretisierenden Bebauungsplanverfahren sachgerecht berücksichtigt.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u> einstimmig</p>

	<p>UWB bei der weiteren Planung frühzeitig abzustimmen, da eine Einleitung nur gewässerverträglich erfolgen kann. Die Nachweise sind entsprechend des Arbeitsblattes A 102 1-3 zu führen.</p> <p>5. Sollte wie in den Erläuterungen beschrieben, eine Rückhaltebecken erforderlich sein, ist der Standort so zu wählen, dass ein ausreichend breiter Uferschutzstreifen zum Leienbach, eingeplant werden.</p> <p>6. Das anfallende Schmutzwasser ist an die vorhandene städtische Kanalisation anzuschließen.</p>		
10.4	<p><u>Umweltamt, 67/23 - Bodenschutz</u> Gegen das Planverfahren bestehen zum jetzigen Planungsstand aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Im Bereich des Plangebietes liegen gemäß der Bodenkarte von NRW (1:50.000): „Bewertungen und Auswertungen zum Bodenschutz/Schutzwürdigkeit der Böden (3. Auflage)", herausgegeben vom Geologischen Dienst NRW, sog. fruchtbare Böden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion/natürliche Bodenfruchtbarkeit vor. Es haben sich Braunerden und Gleye (Grundwasserböden im Bereich des Leienbaches) entwickelt. -> Für Eingriffe in das Bodenpotenzial und die damit verbundene Inanspruchnahme durch Überbauung und sonstige Eingriffe entstehen Ausgleichsverpflichtungen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zur Bodenqualität und -belastung werden sachgerecht im Umweltbericht zu dieser Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise auf eventuell erforderliche Ausgleichsmaßnahmen sowie Maßnahmen zum Schutz des Oberbodens werden abgeschichtet im Sinne des § 2 (4) BauGB nicht auf Ebene des Flächennutzungsplans sondern im Rahmen der nachgeordneten konkretisierenden Planungsebene (hier: Bebauungsplan Nr. 69) berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise werden entsprechend an die zuständige Fachplanung weitergeleitet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die fachlichen Hinweise werden sachgerecht in der Bauleitplanung berücksichtigt.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u> einstimmig</p>

	<p>-> Für die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen wird eine Vorgehensweise gemäß den Vorschlägen des OBK im Rahmen der Ökokonten in der Bauleitplanung, „Bewertungsverfahren Boden, Modell Oberberg“, für Böden der Kategorie I (Braunerden) und der Kategorie II (Grundwasserböden) empfohlen.</p> <p>Nach Auswertung der Digitalen Bodenbelastungskarte des OBK ist davon auszugehen, dass im Bereich der heute bestehenden Grünfläche für bestimmte Schadstoffe die Vorsorgewerte nach BBodSchV im Oberboden überschritten werden. Eine Überschreitung der Prüf- bzw. Maßnahmenwerte nach BBodSchV, wodurch eine Gefahrensituation zu erwarten wäre, liegt nicht vor.</p> <p>-> Um Flächen, auf denen die Vorsorgewerte bislang nicht überschritten werden, vor Schadstoffeinträgen zu schützen, sollte der im Plangebiet im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene und ausgehobene Oberboden auf den Grundstücken verbleiben.</p>		
10.5	<p><u>Umweltamt, 67/21 - Immissionsschutz</u> Aus der Sicht des Immissionsschutzes werden zu dem o. g. Vorhaben keine Anregungen und Hinweise vorgebracht.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u> einstimmig</p>
10.6	<p><u>Polizei NRW. Direktion Verkehr</u> Analog zur Stellungnahme zur Aufstellung des BP 69 keine weiteren Anmerkungen zur 38. Änderung des FNP.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	<p><i>(Anm.: Stellungnahme zum B-Plan Nr. 69 vom 14.04.2022: Grundsätzlich bestehen aus polizeilicher Sicht der Verkehrssicherheit keine Bedenken gegen die Aufstellung des BP 69 Am Wiebusch. Das Erschließungskonzept ist nachvollziehbar, an den Vorhabenträger geht jedoch die Anmerkung, in der weiteren Ausführungsplanung nicht nur die als Mindestmaß vorgesehenen Stellplätze zu planen, sondern eine signifikante Reserve vorzuhalten. Insbesondere im Teilbereich Süd ist zudem auf eine ausreichende Erreichbarkeit der angeschlossenen Wohneinheiten für die in der Planung vorgesehenen Fahrzeuge, wie Rettungsdienst etc., Wert zu legen.)</i></p>	<p>Die Hinweise werden an den Vorhabenträger und die zuständige Fachplanung zur Berücksichtigung bei der weiteren Planung weitergeleitet.</p>	<p><u>Abstimmungsergebnis:</u> einstimmig</p>
--	---	---	---

2. Nachtrag vom xx.xx.2022 zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bergneustadt vom 07.05.2018

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1, 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 und der §§ 5 Abs. 1, 7 Abs. 1, 9 Abs. 3, 10 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen – Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG NRW) – vom 18.03.1975 in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Bergneustadt als örtliche Ordnungsbehörde am 22.06.2022 folgenden 2. Nachtrag zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bergneustadt vom 07.05.2018 beschlossen:

Artikel 1

Es wird § 5 Abs. 4 neu eingefügt:

„(4) Es ist grundsätzlich untersagt, im Rahmen von Hochzeiten oder ähnlichen Veranstaltungen Tauben jeglicher Art fliegen zu lassen. Ausgenommen hiervon sind gewerbliche Anbieter, die im Besitz einer Erlaubnis nach § 11 des Tierschutzgesetzes und deren Tauben in der Lage sind, zu ihrem Schlag auf eigene Weise zurückzufliegen (Brieftauben). Die Erlaubnis der zuständigen Behörde ist mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.“

§ 7 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die gefüllten Abfallbehälter sowie sperrige Abfälle (d. h. Sperrmüll, große Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Metalle und sperrige Grünabfälle) dürfen frühestens am Abend vor der Abfuhr bereitgestellt werden. Dabei ist eine Störung der öffentlichen Sicherheit zu vermeiden. Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen oder anderweitig öffentlich abzulegen. Die für die Sperrgutabfuhr bereitgestellten Gegenstände sind so aufzustellen und erforderlichenfalls zu verpacken, dass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen sind.“

Es wird ein neuer Absatz 5 des § 7 in folgender Fassung eingefügt:

„(5) Nach der Abfuhr sind sämtliche Abfallbehälter sowie von der Sperrgutabfuhr nicht mitgenommenen Gegenstände im Sinne des Absatzes 4 umgehend, spätestens jedoch am gleichen Tag bis zum Einbruch der Dunkelheit, von der Straße sowie den Rad- und Gehwegen zu entfernen. Es gilt auch hier die Störung der öffentlichen Sicherheit zu vermeiden.“

§ 7 Abs. 5 in der alten Fassung wird nun zu Absatz 6.

§ 7 Abs. 6 in der alten Fassung wird nun zu Absatz 7 sowie wie folgt neu gefasst:

„(7) Die Absätze 1 bis 6 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.“

Es wird § 8a neu hinzugefügt:

„§ 8a

Abgemeldete Fahrzeuge

Das Abstellen von Fahrzeugen ohne Versicherungsschutz, insbesondere abgemeldete oder solche ohne Kennzeichen, auf öffentlichen Verkehrsflächen, Anlagen und Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung ist verboten und wird mit einem Bußgeld geahndet. Verstöße gegen andere Gesetze oder Vorschriften bleiben hiervon unberührt.“

§ 15 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung,
2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung,
3. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 4 der Verordnung,
4. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung, Fütterung und Freilassens von Tieren gem. § 5 der Verordnung,
5. das Verunreinigungsverbot gem. § 6 der Verordnung,
6. die Pflichten und Verbote hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens, Liegenlassens von Müll und der Reinigungspflichten gem. § 7 der Verordnung,
7. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufswagen, Wohnwagen und Zelten gem. § 8 der Verordnung,

8. das Abstellverbot von abgemeldeten Fahrzeugen nach § 8a der Verordnung,
 9. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen gem. § 9 der Verordnung,
 10. die Hausnummerierungspflicht gem. § 10 der Verordnung oder
 11. die Duldungspflicht gem. § 11 der Verordnung
- verletzt.“

Es wird ein neuer Absatz 4 des § 15 in folgender Fassung eingefügt:

„(4) Ein Verstoß nach § 15 Abs. 1 Ziffer 8 in Verbindung mit § 8a der Verordnung wird mit einem Bußgeld in Höhe von 80 Euro geahndet. Der Höchstbetrag ist auf 80 Euro je Tag begrenzt.

§ 15 Abs. 4 in der alten Fassung wird nun zu Absatz 5.

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die durch diesen Nachtrag geänderte Ordnungsbehördliche Verordnung in ihrem Wortlaut ortsüblich bekannt zu machen.

Artikel 3

Diese 2. Nachtragsverordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Bergneustadt im Jahr 2022 vom xx.xx.2022

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516/SGV 7113) in der zur Zeit gültigen Fassung wird von der Stadt Bergneustadt als örtliche Ordnungsbehörde aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 22.06.2022 für die Stadt Bergneustadt verordnet:

Artikel 1

§ 1

Verkaufsstellen dürfen aus Anlass des „Herbstzaubers 2022“ im Ortsteil Bergneustadt der Stadt Bergneustadt im Bereich der Kölner Str. 208 – 308, der Bahnstraße, der Brückenstraße, der Talstraße 1 – 10 sowie der Straße In der Leie 1 – 12 geöffnet sein

am Sonntag, den 25. September 2022 von 13:00 Uhr – 18:00 Uhr.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die v.g. Verordnung ortsüblich bekannt zu machen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.